



Open Communication Interface for Road Traffic Control Systems

Offene Schnittstellen für die Straßenverkehrstechnik

ODG-V2-Tracer

Nutzungsvereinbarung

ODG-V2_Tracer_Nutzungsvereinbarung_PW_V1.0_A01

OCIT Developer Group (ODG)

OCIT® ist eine registrierte Marke der Firmen Siemens, Stoye, Stührenberg und Swarco Traffic Systems

ODG-V2-Tracer

Nutzungsvereinbarung

Dokument: ODG-V2_Tracer_Nutzungsvereinbarung_PW_V1.0_A01

Autor: OCIT Developer Group (ODG)

www.ocit.org

Copyright © 2011 ODG. Änderungen vorbehalten. Dokumente mit Versions- oder Ausgabestände neueren Datums ersetzen alle Inhalte vorhergehender Versionen.

Inhalt

| | |
|---|---|
| Dokumentenstand | 4 |
| Begriffe | 4 |
| 1 Inhaber der Rechte am ODG-V2-Tracer..... | 5 |
| 2 Nutzungsbedingungen..... | 6 |
| 2.1 Schutzrechte | 6 |
| 2.2 Registrierung..... | 6 |
| 2.3 Lieferumfang..... | 6 |
| 2.3.1 Updates..... | 6 |
| 3 Zahlungsbedingungen..... | 6 |
| 4 Nutzungsrechte..... | 7 |
| 5 Streitbeilegung | 8 |
| 5.1 Verhandlungen zwischen den Parteien | 8 |
| 5.2 ADR (Alternative Dispute Resolution, Alternative Streitbeilegung): | 9 |
| 5.2.1 DIS-Schiedsgerichtsklausel..... | 9 |
| 5.3 Rechtswahlklausel..... | 9 |

Dokumentenstand

| Version | Verteilerkreis | Datum | Kommentar |
|----------|----------------|------------|--|
| V1.0 A01 | PUBLIC | 03.02.2011 | Neue Version für Lizenzvergabe mittels Formular ohne Unterschrift und Download mittels Passwort. |

Begriffe

| Begriff | Definition |
|-----------------|--|
| OCIT | OCIT (Open Communication Interface for Road Traffic Control Systems / Offene Schnittstellen für die Straßenverkehrstechnik). OCIT® ist eine geschützte Marke der Gründungsfirmen der OCIT-Initiative, Dambach, Siemens, Signalbau Huber, Stoye und Stührenberg. |
| ODG | OCIT Developer Group |
| Vertragspartner | Derjenige, der mit der Unterzeichnung dieser Nutzungsvereinbarung die Nutzungsrechte erwirbt. |
| Dongle | Kopierschutzstecker, der Software vor unautorisierter Vervielfältigung schützt. Ein Dongle wird auf eine Schnittstelle des Rechners (hier USB) aufgesteckt. Die Software kontrolliert dann bei Benutzung regelmäßig, ob der Kopierschutzstecker vorhanden ist und verweigert bei fehlendem Dongle den Dienst. |
| ADR-Verfahren | Alternative Dispute Resolution (ADR) bezeichnet zum staatlichen Gerichtsverfahren alternative Streitbeilegungsmethoden. Es sind dies Streitbeilegungsmethoden, bei denen mit Hilfe eines Dritten, am Konflikt unbeteiligten, ein Ergebnis gefunden wird, welches den wirtschaftlichen und persönlichen Bedürfnissen der Streitparteien möglichst nahe kommt. |

1 Inhaber der Rechte am ODG-V2-Tracer

Die im Folgenden genannten Firmen sind Eigentümer der Dokumentation und Software des ODG-V2-Tracer in allen Ausgabeständen:

Siemens Aktiengesellschaft, Industry Sector Mobility Division
Hofmannstr. 51
81379 München

AVT STOYE GmbH
Longericher Straße 177
50739 Köln

Stührenberg GmbH
Westerfeldstraße 3
32758 Detmold

SWARCO TRAFFIC SYSTEMS GmbH (vormals Dambach und Signalbau Huber)
Kelterstraße 67
72669 Unterensingen

Die vorstehend genannten Firmen haben sich zum Zwecke der Standardisierung von Schnittstellen zur OCIT Developer Group (im Folgenden kurz ODG genannt) zusammengeschlossen. Kontaktdaten: www.ocit.org.

Rechte der Firma Stoye an einzelnen Teilen des ODG-V2-Tracers sind im Innenverhältnis der ODG geregelt.

2 Nutzungsbedingungen

Die vorgenannten Eigentümer vergeben weltweit Nutzungsrechte. Das Nutzungsrecht wird nach Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung an den Vertragspartner erteilt. Art und Umfang des Nutzungsrechtes wird in dieser Nutzungsvereinbarung geregelt.

2.1 Schutzrechte

Die ODG ist nicht verantwortlich für die Verletzung von Schutzrechten Dritter oder die Rechtsbeständigkeit eines lizenzierten Schutzrechts. Die ODG versichert jedoch, dass ihr bisher entgegenstehende Schutzrechte Dritter nicht bekannt geworden sind.

2.2 Registrierung

Die ODG behält sich das Recht vor, die Namen der Inhaber von Nutzungsrechten auf ihrer Webseite zu veröffentlichen. Durch Unterzeichnung dieser Nutzungsvereinbarung erteilt der Vertragspartner insoweit seine Zustimmung.

2.3 Lieferumfang

Software ODG-V2-Tracer in maschinenlesbarer Form (Objektcode), Programmbeschreibung, Bedienungsanleitung (Handbuch) und Kopierschutz (1 Stück Dongle pro Nutzungsrecht).

2.3.1 Updates

Den Inhabern von Nutzungsrechten werden Updates kostenlos zugesandt oder per Download über das Internet bereit gestellt. Ein Anrecht auf Updates besteht nicht.

3 Zahlungsbedingungen

Für das Nutzungsrecht an den ODG-V2-Tracer ist eine Schutzgebühr an die ODG zu entrichten.

Der im Auftrag der ODG handelnde Zahlungsempfänger wird mit dem Vertragsabschluss bekannt gegeben.

Die Zahlung hat unmittelbar nach Vertragsabschluss zu erfolgen.

Die ODG wird dem Vertragspartner den in 2.3 genannten Lieferumfang unverzüglich nach Eingang der Schutzgebühr aushändigen.

4 Nutzungsrechte

Die vor- und nachstehenden Kapitel dieses Dokuments sind Teil dieser Vereinbarung.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die OCIT Developer Group räumt hiermit dem Lizenznehmer das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, das erworbene Softwareprodukt ODG-V2-Tracer in maschinenlesbarer Form (Objektcode) sowie das Begleitmaterial zu nutzen. Begleitmaterial in diesem Sinne sind die Programmbeschreibung, die Bedienungsanleitung und der Kopierschutz (Dongle).

(2) Ein darüber hinausgehender Erwerb von Rechten an der Software ist mit dieser Nutzungsrechtseinräumung nicht verbunden. Die ODG behält sich alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor. Gleiches gilt für die Bearbeitungs- und Vervielfältigungsrechte, soweit nicht nachfolgend ausdrücklich anders vereinbart.

§ 2 Umfang der Nutzung

(1) Die Einräumung der Lizenz berechtigt den Lizenznehmer zur Installation und zum Betrieb der Software entsprechend der erworbenen Anzahl Lizenzen und ausschließlich zu dem im Vertrag (Nutzungsvereinbarung) genannten Zweck.

(2) Das in § 1 Ziff. 1 genannte Nutzungsrecht ist auf den Objektcode des Softwareprogramms des ODG-V2-Tracers beschränkt. Die ODG ist nicht verpflichtet, dem Lizenznehmer den Quellcode (Source Code) zur Verfügung zu stellen. Dem Lizenznehmer ist es untersagt, den Objektcode der Software zurückzuentwickeln (Reengineering), zu dekompileieren, zu disassemblieren oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern. Ferner ist es dem Lizenznehmer untersagt, den Kopierschutz (Dongle, Lizenzdatei, o.ä.) absichtlich oder unabsichtlich zu umgehen.

§ 3 Gewährleistung und Pflichtverletzung

(1) Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass Softwareprogramme nicht fehlerfrei erstellt werden können. Nur solche Fehler der Software, die deren Wert oder Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch nicht unerheblich mindern, verpflichten die ODG zur Gewährleistung.

(2) Im Gewährleistungsfall ist die ODG grundsätzlich berechtigt, die Software nach ihrer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern, je nach Art des Fehlers auch mehrmals. Verweigert die ODG die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, befindet sie sich mit ihr in Verzug, schlägt sie fehl oder ist diese dem Lizenznehmer im Einzelfall nicht zuzumuten, ist der Lizenznehmer nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) zu verlangen.

(3) Es obliegt dem Lizenznehmer, den Bestimmungsort zum Einsatz der Software und die Auswahl der geeigneten Hardware/Rechnertypen zu bestimmen. Hierfür leistet die ODG keine Gewähr.

(4) Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr.

(5) Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der ODG oder deren Erfüllungsgehilfen lediglich einfache Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

§ 4 Weitergabe

(1) Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, die Software und das Begleitmaterial zu Erwerbszwecken zu vermieten.

§ 5 Dauer des Nutzungsrechtes

(1) Die Dauer des Nutzungsrechtes bei vereinbarungsgemäßer Nutzung ist unbefristet.

(2) Das Recht des Lizenznehmers, die Software und das Begleitmaterial zu nutzen, erlischt, sofern der Lizenznehmer die in diesem Vertrag festgelegten Nutzungsbedingungen verletzt. Eine Verletzung in diesem Sinne liegt sowohl bei Verstoß gegen die dem Lizenznehmer nach § 2 eingeräumten Nutzungsrechte als auch gegen die Weitergabevorschriften des § 4 vor.

(3) Im Fall der Ziff. 2 ist der Lizenznehmer verpflichtet, den für die Nutzung der Software notwendigen durch die ODG freigeschalteten Kopierschutz (Dongle, Lizenzdatei, o.ä.) zurückzugeben, so dass eine Weiternutzung der Software nicht möglich ist.

(4) Die ordnungsgemäße Benutzung der Software und des Begleitmaterials ist Bedingung für die nach dieser Lizenzbedingung eingeräumten Nutzungsrechte. Verstößt der Lizenznehmer hiergegen, endet sein Nutzungsrecht, ohne dass es einer Kündigung des Vertrags bedarf.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die ODG behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Lizenznehmer entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.

5 Streitbeilegung

5.1 Verhandlungen zwischen den Parteien

Sollten im Zusammenhang mit dieser Nutzungsvereinbarung Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Parteien bemühen, diese gütlich durch Vereinbarung zwischen den für das Projekt Verantwortlichen beizulegen. Jede Partei kann verlangen, dass auf beiden Seiten ein Vertreter des höheren Managements an den Verhandlungen beteiligt wird. Jede Partei hat jederzeit das Recht, die Verhandlungen durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei für beendet zu erklären und die Durchführung des im folgenden Absatz genannten ADR-Verfahrens zu verlangen.

5.2 ADR (Alternative Dispute Resolution, Alternative Streitbeilegung):

Kommt es zu keiner Einigung gemäß dem ersten Absatz, werden die Parteien versuchen, sich auf ein ADR-Verfahren (z. B. Mediation, Schlichtung, Schiedsgutachten, Dispute Board, Adjudication) zu einigen. Kommt auch insoweit eine Einigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Scheitern der Verhandlungen nach dem ersten Absatz zustande oder führt das ADR-Verfahren nicht innerhalb von zwei Monaten nach dessen Einleitung zu einer Streitbeilegung, kann jede Partei ein Schiedsverfahren nach dem folgenden Absatz einleiten.

5.2.1 DIS-Schiedsgerichtsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Verfahrenssprache ist Deutsch.

5.3 Rechtswahlklausel

Dieser Vertrag unterliegt deutschem materiellem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

ODG-V2_Tracer_Nutzungsvereinbarung_PW_V1.0_A01

Copyright © 2011 ODG
